

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld (CDU)

vom 19. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2014) und **Antwort**

Personalsituation in den Bezirken – Amtshaftungsanspruch von Gewerbetreibenden?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Zeitraum hält der Senat für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Parkraumbewirtschaftung für die Erteilung oder Verlängerung von Betriebsvignetten für angemessen?

Zu 1.: Die Bezirke bearbeiten zügig nach der Reihenfolge der Eingänge die bei ihnen eingehenden Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Parkraumbewirtschaftung. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Erteilung des Bescheids kann in Abhängigkeit der Gesamtheit der im jeweiligen Ordnungsamt gestellten Anträge auf Erteilung oder Verlängerung von Betriebsvignetten differieren.

2. Ist dem Senat bekannt, dass beispielsweise im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf derzeit Anträge aus September 2013 bearbeitet werden, und hält der Senat diesen Bearbeitungszeitraum von sechs Monaten für angemessen?

Zu 2.: Der Senat überprüft nicht die Einzelfallbearbeitung der Bezirke. Vielmehr tragen die Bezirke die Eigenverantwortung für die Einsetzung ihrer personellen und sächlichen Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgabewahrnehmung.

3. Sind bereits Schadensersatzansprüche von Gewerbetreibenden gegen das Land Berlin wegen der Kosten der Parkraumbewirtschaftung geltend gemacht worden und wie schätzt der Senat die Aussichten etwaiger Schadensersatzansprüche ein?

Zu 3.: Da die gestellten Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Parkraumbewirtschaftung von den Beschäftigten der bezirklichen Ordnungsämter nach der Reihenfolge des Eingangs der jeweiligen Anträge bearbeitet werden, hat jeder Antragsteller die

Möglichkeit, über eine frühzeitige Antragstellung und die Beachtung der Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen steuernd auf den Bearbeitungsprozess Einfluss zu nehmen.

Da es keine Rechtsgrundlage gibt, in der eine Frist für die abschließende Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Parkraumbewirtschaftung festgeschrieben ist, können auch keine Schadensersatzansprüche wegen einer Frist überschreitenden Vorgangsbearbeitungsdauer geltend gemacht werden.

4. Sieht der Senat Handlungsbedarf bezüglich auf die Personalsituation der Bezirke?

Zu 4.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport bereitet im Auftrag der Bezirksstadträtterunde vom 13. November 2013 gemeinsam mit dem Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten und den Leitungen der Ordnungsämter eine Aufgaben bezogene Untersuchung der Leistungsfähigkeit der bezirklichen Ordnungsämter vor. In diesem Zusammenhang wird auch der Geschäftsprozess zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Parkraumbewirtschaftung Beachtung finden.

Im Rahmen ihrer Eigenverantwortung entscheiden die Bezirke über den aufgabenbezogenen Einsatz ihrer Beschäftigten nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen.

Berlin, den 27. März 2014

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2014)